

II- 6659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3298/J

A N F R A G E

1989 -02- 2 8

der Abgeordneten Brennstainer  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Einschränkung des unnützen Laufenlassens von Motoren am Stand

Durch das Laufenlassen von Fahrzeugmotoren am Stand wird unnützer Treibstoffverbrauch, Lärm erzeugt und Abgasemissionen verursacht. Darüberhinaus läßt sich sagen, daß bei modernen Fahrzeugmotoren ein längerer Motorleerlauf am Stand technisch völlig unnötig ist.

Nach § 102 Abs. 4 KFG ist es Lenkern mit dem von Ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesen gezogenen Anhänger nicht erlaubt, ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, unüblichen Geruch oder schwere Luftverunreinigung zu verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

In der Praxis scheint es bei der Kontrolle der Bestimmungen des § 102 Abs. 4 KFG 1987 und der Verfolgung von Übertretungen zu Schwierigkeiten zu kommen, die zum Teil vielleicht auch durch die eher allgemeine Formulierung dieser Bestimmungen bewirkt wird. Da es sich aber beim langen Laufenlassen von Motoren am Stand wegen der Belästigung der Anrainer, aus umwelt- und volkswirtschaftlicher Sicht um eine zu korrigierende Verhaltensweise der Kraftfahrzeuglenker handelt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

1. Wieviele Übertretungen des § 102 Abs. 4 KFG sind 1988 festgestellt worden und worauf führen Sie die Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Übertretungen zurück?

- 2 -

2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Einhaltung des § 104 Abs. 4 KFG, insbesondere was das unnütze, die Anrainer belästigende umweltschädigende Laufenlassen von Motoren am Stand betrifft, besser zu kontrollieren? Welche Maßnahmen halten Sie darüberhinaus für zweckmäßig?